

## Annulationskosten-Versicherung

Jungfraubahnen Management AG  
Harderstrasse 14  
CH-3800 Interlaken  
Tel. +41 (0)33 828 71 11  
Fax +41 (0)33 828 72 64  
jungfrau.ch

**Generalagentur  
Interlaken-Oberhasli**  
Tel. +41(0)33 828 62 62  
Fax +41(0)33 828 62 83  
Spielhölzli 1, Unterseen  
3800 Interlaken  
Im Schadenfall  
Tel. +41(0)33 828 62 84  
interlaken@mobi.ch

Police Nr. G-1136-1733

## MobiTour

Annulationskosten-Versicherung

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt in der Jungfrau Region.

Die MobiTour Annulationskosten-Versicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die aus einem unfreiwilligen Rücktritt des gebuchten Arrangements entstehen.

### Vermittlerinformation

#### Information gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen an die Kundinnen und Kunden der Mobiliar

Guter Service, kompetente Beratung – fachlich korrekt und seriös: Das garantiert Ihnen die Mobiliar aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den Jungfraubahnen, 3800 Interlaken.

Wir arbeiten im Vertrieb der MobiTour Reiseversicherung zusammen und sind in diesem Bereich für die Ausbildung besorgt.

Für Fehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskunft der/des Vermittlerin/Vermittlers im Zusammenhang mit dem Verkauf der MobiTour Reiseversicherung haftet Ihnen gegenüber die **Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern** als Versicherer/Risikoträger.

Beim Einsehen und bei der Bearbeitung der Daten – auch im Schadenfall – verpflichtet sich der genannte Versicherer, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Personendaten werden in der Regel in elektronischer und/oder in Papier-Form aufbewahrt.

### Kundeninformationen

#### Was Sie über Ihre Reiseversicherung MobiTour wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Reiseversicherung MobiTour umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die in diesem Ausweis aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

#### 1. Wer sind wir?

Versicherungsträger für Ihre Reiseversicherung MobiTour sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar) ist ein Unternehmen der Gruppe Mobiliar, genossenschaftlich verankert und hat ihren Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

- Die Mobi24 Call-Service-Center AG (nachfolgend: Mobi24) ist eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar und hat ihren Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

#### 2. Welches ist der Umfang der Reiseversicherung MobiTour?

##### ■ Annulationskosten

Wenn Sie infolge ernsthafter Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen oder Tod eine Reise nicht antreten können oder diese abbrechen müssen, übernimmt die Annulationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### 3. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können. So zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, Ursachen und zur Schadenhöhe sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder weiteren wesentlichen Dokumenten.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

#### 4. Welche Leistungen gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen.

#### 5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von der gewählten Deckung ab. Der Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel ist in der Prämie enthalten.

#### 6. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zu bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

## Allgemeine Bedingungen Annulationskosten-Versicherung

MobiTour Reiseversicherung  
Ausgabe JBM 01.2011

### A Allgemeines

- 1 Die Vermittlerinformation ist gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen integrierter Bestandteil.
- 2 Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem von Ihnen gewählten Baustein für die Annulationskosten-Versicherung.
- 3 Träger der MobiTour Reiseversicherung ist die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz in Bern.

### B Annulationskosten

#### B1 Versicherte Gefahren

Die versicherte Person oder die gleichzeitig gebuchten Reisebegleiter

- 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
- 1.2 kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters am Wohnsitz oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
- 1.3 wird an der Reise fortsetzung gehindert durch Ausfall des öffentlichen Transportmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
- 1.4 wird an der Reise gehindert durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein oder durch Quarantäne, Epidemie oder Elementarereignisse, wenn das Leben der versicherten Person gefährdet ist oder von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird;
- 1.5 tritt die Reise nicht an, weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat, nachdem die Reise bereits gebucht war.

#### B2 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die Höhe der Arrangementkosten und die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 2.1 Vor Antritt der Reise  
Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten.
- 2.2 Bei verspätetem Antritt der Reise
  - a Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten;
  - b entstehende Reisemehrkosten.
- 2.3 Bei Unterbruch der Reise  
Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten.
- 2.4 Bei vorzeitigem Abbruch der Reise  
Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes.
- 2.5 Die branchenüblichen Bearbeitungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. -büros für Annulationen und Billette für Veranstaltungen, die im Rahmen eines Reisearrangements gebucht worden sind, werden vergütet.

#### B3 Einschränkungen

- 3.1 Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- 3.2 Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arzzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird.
- 3.3 Bei Schwangerschaftsbeschwerden besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Schwangerschaft nach erfolgreicher Reisebuchung eingetreten ist oder wenn für die Reise eine Impfung vorgeschrieben ist, die für das ungeborene Kind oder die Mutter ein Risiko darstellt.

#### B4 Nicht versichert sind

- 4.1 Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.
- 4.2 Forderungen, wenn der Reiseveranstalter die Reise nicht durchführt.
- 4.3 Flughafentaxen udgl., sofern diese anderweitig rückerstattungspflichtig sind.
- 4.4 Kosten im Zusammenhang mit Grundausbildungen, Zweit- oder Zusatzausbildungen und Umschulungen, die zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskennntnissen dienen.

## C Gemeinsame Bestimmungen

### C1 Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die bei jungfrau.ch ein Arrangement gebucht und dafür eine Annullationskosten-Versicherung abgeschlossen haben.

### C2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Annullationskosten-Versicherung (Abschnitt B) gilt weltweit für Reisen.

### C3 Ansprüche gegenüber Dritten

Wenn wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

### C4 Generelle Einschränkungen

4.1 Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haften wir nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

4.2 Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen haften wir nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

4.3 Wenn das versicherte Ereignis nicht die versicherte Person, sondern den gleichzeitig gebuchten Reisebegleiter betrifft, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise alleine antreten oder fortführen müsste.

### C5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

5.1 bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Ferner bei Fahrten auf Rennstrecken, Trainingsgeländen, Rundkursen sowie bei allen Wettbewerben im Gelände. Versichert sind hingegen Fahrten ohne Renncharakter und ohne Zeitmessung wie z.B. Trainings und Veranstaltungen, die ausschliesslich der Sicherheitsausbildung dienen;

5.2 bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z. B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);

5.3 beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;

5.4 im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab 2,0 Promille Blutalkoholgehalt), missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen oder Chemikalien;

5.5 die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;

5.6 bei Ausübung einer gewagten Handlung, bei der sich die versicherte Person wissentlich einer besonderen Gefahr aussetzt, wie beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungeejumping, Paragliding, sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5000 m, Teilnahme an Expeditionen.

Weitere Ausschlüsse sind bei Abschnitt B aufgeführt.

## C6 Begriffsdefinitionen

### 6.1 Reise

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb von Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

### 6.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter

Zwei oder mehr Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.

### 6.3 Persönlich sehr nahestehende Person

Ehegatten, Konkubinatspartner, Eltern, Schwiegereltern, Eltern des Konkubinatspartners, Grosseltern, Kinder und Geschwister.

### 6.4 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

### 6.5 Profisport

Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgeht.

## D Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

### Beginn und Dauer des Vertrages

Die Annullationskosten-Versicherung beginnt am Tag der definitiven Buchung und endet am letzten Tag der gebuchten Reise.

## E Pflichten im Schadenfall

### E1 Allgemein

1.1 Sie sind verpflichtet, Schadenereignisse sofort an den Leistungserbringer und an die Mobiliar Spielhölzli 1, 3800 Interlaken, (Tel. +41 (0)33 828 62 84, Fax +41 (0)33 828 62 83) oder an die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern zu richten.

- 1.2 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 1.3 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir die Leistungen kürzen oder ablehnen.  
Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

## **E2 Annullationskosten**

- 2.1 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- 2.2 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

## **F Rechtliche Bestimmungen**

### **F1 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten**

Sie, die Versicherten oder die Anspruchsberechtigten können bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag am jeweiligen schweizerischen Wohnort oder am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben.

### **F2 Anwendbares Recht**

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das schweizerische Recht anwendbar.

### **F3 Ergänzende gesetzliche Bestimmungen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. im Fürstentum Liechtenstein das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), deren zwingende Bestimmungen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.